



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Thomas Gehring, Ulrike Gothe, Gisela Sengl, Katharina Schulze, Dr. Sepp Dürr, Verena Osgyan** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 17/13793)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 17 wird Art. 17 wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für ehrenamtliche Helfer der freiwilligen Hilfsorganisationen oder privater Organisationen, die über die Integrierte Leitstelle alarmiert werden, um als Mitglieder oder als unterstützende Einsatzkräfte einer Schnell-Einsatz-Gruppe bei der Abwehr einer konkreten Gefahr Unterstützung zu leisten sowie für vorgehaltene Einsatzkräfte im Sinne des Art. 7 Abs. 2 Satz 2, gilt Art. 33a BayRDG entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Ansprüche nach Art. 33a Abs. 3 und 4 BayRDG gegen die Organisation richten, für die sie tätig werden. <sup>2</sup>Schnell-Einsatz-Gruppen sind alle Einheiten des jeweils gültigen Konzepts der Hilfsorganisationen.“

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 wird Art. 33a Abs. 1 Satz 2 wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Sie sind während der Teilnahme an Einsätzen, Ausbildungsveranstaltungen, Sicherheitswachen und Bereitschaftsdiensten und für einen angemessenen Zeitraum danach zur Arbeitsleistung nicht verpflichtet.“

### Begründung:

#### A. Allgemeines

Mit dem zum 1. April 2013 in Kraft getretenen Art. 33a des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) wurde für die ehrenamtlichen Einsatzkräfte im Rettungsdienst die sogenannte Retterfreistellung geschaffen. Dadurch besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Freistellung und Entgeltfortzahlung. Diese Ansprüche greifen nur für ehrenamtliche Einsatzkräfte im Rettungsdienst, die zeitkritische Einsätze im Rettungsdienst leisten. Auf Unterstützungskräfte finden die Vorschriften des Art. 33a Abs. 1 und 2 BayRDG nur Anwendung, wenn sie bei einem Massenansturm von Verletzten Unterstützung leisten und von der Integrierten Leitstelle (ILS) alarmiert werden. Unterhalb des Massenansturms von Verletzten stehen Unterstützungskräften einer freiwilligen Hilfsorganisation oder einer privaten Organisation im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr folglich grundsätzlich keine Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsansprüche zu. Durch die vorliegende Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) und weiterer Rechtsvorschriften soll aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Förderung des Ehrenamts eine Gerechtigkeitslücke geschlossen und damit eine Verbesserung der Rechtsstellung der ehrenamtlichen Helfer erzielt werden. Allerdings ist im vorliegenden Gesetzentwurf weder die Anerkennung von Ausbildungs- und Trainingszeiten von ehrenamtlichen Einsatzkräften bei Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsansprüchen berücksichtigt, noch ist die Behandlung von bestimmten ILS-alarmierten Einsatzkräften, die keiner Schnell-Einsatz-Gruppe (SEG) angehören, geregelt. Insofern sind folgende Änderungen erforderlich.

#### B. Im Einzelnen

##### Zu 1.:

Von der Regelung des Art. 17 Abs. 2 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) nicht erfasst sind jedoch weiterhin ILS-alarmierte Einsatzkräfte, die einen großen Einsatz unterstützen, die aber nicht Teil einer Schnell-Einsatz-Gruppe sind. Dazu gehören zum Beispiel Fachberater, Helfer in Stäben, Führungsassistenten oder Fachkräfte mit rückwärtigen Aufgaben. Diese Einsatzkräfte sollen ebenfalls in den Regelungsgegenstand für Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsansprüche unterhalb der Katastrophenschwelle aufgenommen werden. Eine entsprechende Regelung sollte aber auch für Einsatzkräfte gelten, die von den Katastrophenschutzbehörden im Vorfeld eines außergewöhnlichen Großereignisses mit hoher Gefahreneignetheit und besonderem Schutz- und

Koordinierungsbedarf vorsorglich vorgehalten werden. Da in der Begründung zu Art. 17 Abs. 2 BayKSG die heute bestehenden Schnell-Einsatz-Gruppen enumerativ aufgezählt sind, besteht die Gefahr, dass eventuell neu gebildete Schnell-Einsatz-Gruppen künftig nicht berücksichtigt werden. Eine dynamische Verweisung auf das jeweils gültige SEG-Konzept der Hilfsorganisationen ist daher sinnvoll.

**Zu 2.:**

Die Neufassung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes sieht keine Freistellungs- und Entschädigungsregelungen für Ausbildungszeiten vor. In Anlehnung an das Bayerische Feuerwehrgesetz sollten ebenso für ehrenamtliche Einsatzkräfte der Hilfsorganisationen diese Zeiten miterfasst werden, um eine echte „Gleichstellung“ zu gewährleisten.